

Satzung
der Ortsgemeinde Ellern über das besondere Vorkaufsrecht
nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 24.08.2016

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Ellern hat in seiner Sitzung am 08.10.2018 aufgrund § 24 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21), sowie § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) für den

Bereich: Simmerner Straße, Am Hofacker, Obergasse, Mittelgasse, Kirchgasse, Brunnenstraße, Rheinböllener Straße, Brühlweg, Bahnhofstraße, Am Wiesengrund folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Besonderes Vorkaufsrecht

(1) Die Ortsgemeinde Ellern schreibt bereits seit 1988 ein Dorferneuerungskonzept fort, hat dies 2014 grundsätzlich aktualisiert und beabsichtigt auch in Zukunft notwendige Modifikationen durchzuführen. Seit der Aktualisierung des Dorferneuerungskonzeptes beschäftigt sich die Ortsgemeinde verstärkt mit dem Thema Innenentwicklung und setzt hier im Einklang mit überregionalen Vorgaben einen Entwicklungsschwerpunkt. Die Ortsgemeinde Ellern beabsichtigt in dem unter § 2 beschriebenen Geltungsbereich städtebauliche Maßnahmen zur Sicherung einer geordneten Ortsentwicklung zu realisieren. Um diese Maßnahmen umsetzen zu können, steht der Ortsgemeinde Ellern gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) ein besonderes Vorkaufsrecht an bebauten und unbebauten Grundstücken zu.

(2) Das Vorkaufsrecht darf nur ausgeübt werden, wenn das Wohl der Allgemeinheit dies rechtfertigt und es der Vorbereitung bzw. Durchführung der beabsichtigten städtebaulichen Maßnahmen dient. Der Verwendungszweck des Grundstücks ist anzugeben, soweit das bereits zum Zeitpunkt der Ausübung des Vorkaufsrechts möglich ist.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

(1) Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Lageplan und schließt alle Grundstücke innerhalb des rot umrandeten Bereiches ein.

(2) Der als Anlage beigefügte Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ellern, Datum

Friedhelm Dämgen

Ortsbürgermeister

Anlage zu § 2 Abs. 2 der Satzung